



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 19. Februar 2021

Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge sowie Einstellräume und Lagerplätze

Geltungsbereich	Dieses Merkblatt regelt die Entwässerung und Nutzung von nicht gewerblichen Einstellräumen, Garagen, Carports, Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge in Wohn- und Landwirtschaftszonen in den Gewässerschutzbereichen A _U , A _O und üB.
Vorschriften, Richtlinien und Normen	<ul style="list-style-type: none">- Bau- und Gewässerschutzvorschriften- SN 592'000 (VSA/suissetec, 2012)- Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAFU, 2011)- Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA 2019)
Bewilligungspflicht und Zuständigkeit	<p>Nicht gewerbliche Einstellräume, Garagen, Lagerplätze, Waschplätze und dergleichen benötigen eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung der Gemeinde.</p> <p>Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe sowie für Bauvorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen S liegt die Bewilligungskompetenz beim Amt für Wasser und Abfall (AWA).</p> <p>Die Zuständigkeit für die Erteilung der notwendigen Gewässerschutzbewilligung wird im Merkblatt «Zuständigkeit für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen» geregelt.</p>
Allgemeine Entwässerungs- grundsätze	<p>Für die Entwässerung von Dach-, Verkehrs- und Platzflächen gelten folgende Prioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Versickerung über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht).2. Direkte Ableitung über Schlammsammler in ein Oberflächengewässer.3. Wenn dies nicht zulässig, möglich oder zumutbar ist, hat die Ableitung über Schlammsammler in die Mischwasserkanalisation zu erfolgen.
Einzel- und Sammel- garagen (3 Seiten geschlos- sen, 1 Seite offen oder mit Tor)	Der Boden ist befestigt und dicht auszuführen (Beton oder Asphalt). Eine allfällige Entwässerung von Einstellgaragen oder -räumen hat in einen abflusslosen Schacht oder über Schlammsammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.

Unterstand / Carport (max. 2 Seiten geschlossen)	Der Boden kann befestigt und durchlässig ausgeführt werden (Verbund-, Pflastersteine, Kies oder Mergel). Eine allfällige Entwässerung von Unterständen und Carports hat in einen abflusslosen Schacht oder über Schlamm-sammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.
Autowaschplätze	Die Waschplatzfläche ist dicht ¹ zu gestalten und wenn möglich zu überdachen. Sie ist mittels Gefällsbrüchen oder Entwässerungsrinnen von Zufahrten und übrigen Plätzen abzugrenzen. Die Ableitung hat über Schlamm-sammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.
Reparatur- und Servicearbeiten in der Wohnzone	Reparatur- und Servicearbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und dergleichen sind in der Wohnzone, insbesondere im Freien nicht gestattet. In Einstellhallen und Garagen mit dichtem Bodenbelag sind kleine Unterhaltsarbeiten ² an eigenen Fahrzeugen, Gartengeräten und dergleichen gestattet. Das Verrichten von Service- und Unterhaltsarbeiten für Dritte ist nicht gestattet.
Landwirtschaftliche Betriebe	
Einstellräume für Maschinen und Geräte	Die Böden in Einstellräumen müssen dicht ¹ erstellt werden. Für das Auffangen von Tropfwasser kann ein abflussloser, dichter Schacht vorgesehen werden. Achtung: Bei Benzin Explosionsgefahr!
Lagerräume für Futtermittel	In den Gewässerschutzbereichen A _U , A _O und üB kann der Boden unbefestigt ausgeführt werden.
Lagerplätze im Freien	Die Anforderungen an Platzgestaltung und Entwässerung werden gemäss den jeweils geplanten Nutzungen festgelegt.
Wasch- und Parkdienstplätze	Die Wasch- und Parkdienstplätze sind dicht ¹ auszuführen. Die Entwässerung hat gemäss dem Merkblatt «Bau und Betrieb von Waschplätzen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft» zu erfolgen.
Waschplätze für Lohnunternehmen	Die Waschplatzfläche ist dicht ¹ zu gestalten und wenn möglich zu überdachen. Sie ist mittels Gefällsbrüchen oder Entwässerungsrinnen von Zufahrten und übrigen Plätzen abzugrenzen. Die Ableitung hat über Schlammfang und Koaleszenzabscheideanlage in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation oder in Ausnahmefällen (nur wenn ausserhalb der Bauzone und der Kanalisation/ARA-Anschluss nicht zweckmässig und zumutbar ist) in die Güllegrube zu erfolgen. Für die Reinigungsarbeiten dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden.
Reparatur- und Servicearbeiten	Reparatur- und Servicearbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und dergleichen sind nur in baupolizeilich bewilligten Räumen gestattet, die mit einem dichten ¹ Bodenbelag ohne Entwässerung versehen sind.
Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen	Die Anforderungen an die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen wird fallweise gemäss der jeweils geplanten Nutzung durch das AWA beurteilt. Grundsätzlich richten sich die Anforderungen nach den Richtlinien und Merkblättern der KVU ³ und des VSA ⁴ .

¹ Beton- oder Asphaltbelag

² Als kleine Unterhaltsarbeiten gelten insbesondere: Radwechsel, Nachfüllen von Flüssigkeiten wie Scheibenwaschwasser, Auswechseln und Schleifen von Rasenmäher-Messern und dergleichen.

³ Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter, siehe Tankanlagen, Vollzugshilfen und technische Vorschriften

⁴ Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, siehe Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» 2018

**Betankungsplatz
überdacht**

Der Betankungsplatz ist mit einem dichten, mineralölbeständigen Belag⁵ zu versehen, so dass allfällige Tropfverluste oder auslaufendes Dieselöl nicht in die Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen oder im Boden versickern können. Dazu ist ein Gefälle in ein Rückhaltevolumen vorzusehen. Die Grösse des Betankungsplatzes richtet sich nach der Schlauchlänge der Betankungsanlage (Schlauchlänge plus 1 Meter).

**Betankungsplatz
nicht überdacht**

Zusätzlich zu den Anforderungen an die überdachte Variante sind folgende Massnahmen zu treffen:
Der Betankungsplatz ist mittels Gefällsbrüchen oder Entwässerungsrinnen vom übrigen Platz abzugrenzen und über einen Mineralölabscheider in die Güllegrube oder die Misch-/Schmutzwasserkanalisation zu entwässern.

**Wartung
Abscheideanlagen**

Abscheideanlagen müssen periodisch durch eine Fachperson gewartet und entleert werden. Die Rückstände solcher Anlagen müssen fachgerecht entsorgt werden.

Hinweis zu ausgedienten Sachen

Sachen sind ausgedient, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden können.

Die Inhaberin oder der Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus Maschinen, Geräten und dergleichen ist verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können.

Im Freien herumstehende Batterien, Kühlschränke, Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten etc. sind umgehend zu entsorgen.

Fahrzeuge gelten als ausgedient, wenn sie endgültig ausser Betrieb gesetzt sind oder wenn sie länger als einen Monat ohne Kontrollschild im Freien stehen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, für die der Halter das Kontrollschild nicht länger als ein Jahr beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hinterlegt hat, oder die auf bewilligten Abstellflächen des Autogewerbes oder -handels zur Reparatur oder zum Verkauf stehen.

⁵ Betonbelag